

Schulanlagen der Gemeinde Rickenbach

Allgemeine Hausordnung

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung regelt das Verhalten aller Benützer der Schulanlagen in den wesentlichsten Punkten. Die Hausordnung kann durch spezielle Weisungen ergänzt werden. Alles, was nicht geregelt ist, wird in Selbstverantwortung wahrgenommen.

Die Hausordnung gilt für folgende Schulanlagen:

Schulhaus Sek I KUBUS (SHK), Schulhaus Primar (SHP), Turnhalle Kubus (THK), Grüne Halle (THG), Aussensportanlagen sowie zugehörige Pausen- und Parkplätze.

Für den Schulweg sind grundsätzlich die Eltern oder die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Für die Schülerinnen und Schüler wird eine spezielle Hausordnung erlassen (Flyer, Plakate), basierend auf den Bestimmungen der allgemeinen Hausordnung.

2. Allgemeines

2.1 *Rauchen*

Auf dem Schulareal und entlang der Buttenbergstrasse herrscht ein absolutes Rauchverbot. Zeitlich gilt das Verbot während der Schulzeit. Die reguläre Schulzeit umfasst die Zeitspanne von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2.2 *Kaugummi*

Das Kauen von Kaugummis ist in den Schulgebäuden untersagt.

2.3 *Alkohol und Drogen*

Das Mitführen, der Konsum und der Handel mit alkoholischen Getränken sowie von Drogen sind auf dem ganzen Schulareal und bei Schulanlässen untersagt.

2.4 *Handys, MP3-Player, elektronische Geräte*

Während den Unterrichtszeiten (07.00 – 18.00 Uhr) und während schulischen Anlässen gilt auf dem ganzen Schulareal ein Benutzungsverbot von persönlichen elektronischen Medien. Sie sind weder sicht- noch hörbar.

Handygebrauch: Ausnahmen nach Absprache mit einer Lehrperson

2.5 *Waffen*

Das Tragen von Waffen aller Art sowie deren Imitationen (auch Laserpointer) ist auf dem Schulhausareal und in den Schulgebäuden verboten.

2.6 *Unterhalt von Gebäuden, Mobiliar, Schulmaterial*

Mutwillig oder fahrlässig verursachte Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar gehen auf Kosten der Verursacher bzw. der Erziehungsberechtigten.

Beschädigungen an Schulmaterial und Lehrmitteln, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen ebenfalls durch die Verursacher bzw. die Erziehungsberechtigten vergütet werden.

3. Schulgebäude

3.1. Allgemeines

3.1.1 Öffnungszeiten

Die Türen zu den Schulhäusern und Turnhallen werden durch den Hauswart geöffnet und geschlossen.

Die Schülerinnen und Schüler betreten die Schulgebäude nach dem ersten Glockenzeichen.

3.1.2 Finken

In den Unterrichtsräumen werden aus hygienischen Gründen Finken getragen. Ausgenommen Werk- und Hauswirtschaftsräumlichkeiten.

Bei Schulhauswechsel sind die Schuhe anzuziehen.

3.1.3 Bekleidung

Durch die Bekleidung dürfen andere nicht provoziert werden. Das Tragen von Mützen ist in den Unterrichtsräumen untersagt.

3.1.4 Abfallbewirtschaftung

Abfälle in die bereitstehenden Behälter entsorgt.

3.2. Klassenzimmer

Die Klassenzimmer werden nur von den Lehrpersonen geöffnet und sind von diesen nach dem Unterricht zu schliessen.

3.3 Gangbereich

In den Gängen wird weder gerauft noch gerannt. Während der Unterrichtszeit herrscht Ruhe in den Gängen. Dies gilt auch bei Zimmerwechsel.

3.4 Spezialräume

In den Spezialräumen dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ohne Aufsichtsperson aufhalten. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie in den Klassenzimmern.

3.5 Turnhallen

Es dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ohne Aufsichtsperson in den Turnhallen aufhalten.

In den Turnhallen dürfen nur Hallenschuhe getragen werden (keine Turnschuhe, die auch im Freien getragen werden).

4. Schulareal

4.1. Allgemeines

Einmal wöchentlich wird das Schulareal durch eine Schulklasse unter der Leitung der Lehrperson von Abfällen befreit.

Das Werfen von Schneebällen ist nur innerhalb des Rasenplatzes gestattet.

4.2 Zwischenstunden

Bei Zwischenstunden hat die Hausordnung ihre Gültigkeit.

4.3. Pausenordnung

4.3.1 Grosse Pause

Während den grossen Pausen am Vor- und Nachmittag verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Klassenzimmer und begeben sich ins Freie. Wird die Pause im Klassenzimmer verbracht, ist die Lehrperson anwesend.

- 4.3.2 5-Minuten-Pause
In den 5-Minuten-Pausen betreten die Schülerinnen und Schüler den Gang nur, wenn das Schulzimmer gewechselt werden muss.
- 4.3.3 Pausenareal
In den Pausen und während der Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler das Pausenareal (siehe Plan) nicht verlassen.
- 4.3.4 Ballspiele
Ballspiele sind auf dem Rasen sowie auf dem oberen Pausenplatz (Tore) erlaubt.
- 4.4 *Aussen(sport)anlagen*
Die Aussensportanlagen können nach der regulären Schulzeit gemäss Benützungsgesetz benützt werden.
Während der Schulzeit haben schulische Aktivitäten erste Priorität, anschliessend die im Benützungsgesetz eingetragenen Vereine oder offizielle Veranstaltungen.
Es liegt in der Kompetenz der Schulleitung oder des Hauswartes (z.B. bei schlechtem Wetter oder besonderen Ereignissen) die Anlagen zu sperren.
- 4.5. *Fahrzeuge*
Die Schule legt fest (Plan), wer berechtigt ist, mit dem Fahrrad in die Schule zu fahren.
Kickboards, Inline-Skates und Skateboards sind bewilligungspflichtig.
Das Befahren des Pausenplatzes während der Unterrichtszeit ist für alle Fahrzeuge verboten.
- 4.5.1 Velos
Velos dürfen nur auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 4.5.2 Mofas
Mofas sind bewilligungspflichtig und dürfen nur auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden.
- 4.5.3 Autos
Für das Abstellen von Autos stehen Parkplätze zur Verfügung.
Das Befahren des Pausenplatzes während der Unterrichtszeit ist verboten.

5. Schlussbestimmungen

Die Anweisungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und der Hauswarte sind zu befolgen. Wer sich nicht an die Hausordnung hält, hat mit Sanktionen zu rechnen.

Die Hausordnung für die Schulanlagen tritt ab 7. Dezember 2009 in Kraft und ersetzt alle Hausordnungen früheren Datums.

Rickenbach, 1. Dezember 2009

Schulpflege

Schulleitung

Georgette Bättig

Kilian Wigger